



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 129	GE/19 92
Datum: 23. Okt. 1992	
Verteilt 1. Dez. 1992 Holf	

In Ruch-Korant

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 286/92/Gt/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4297
Fax 502 06/ 250

Datum
12. 11. 92

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetz-
novelle 1992), Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

[Handwritten signature]

- 4 -

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
Bundessektion Handel
Bundessektion Gewerbe+Handwerk
Bundessektion Industrie
Wp-Abteilung
BW-Abteilung
Presseabteilung
Präsidialabteilung (30-fach)
GS Stummvoll
Freier Wirtschaftsverband
Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
76 003/19-IV/11/92/L 20. Oktober 1992	Rp 286/92/Gt/CB Dr. Gottschamel	Tel. 501 05/ 4297 Fax 502 06/ 259	12. 11. 1992

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetz-
novelle 1992), Begutachtungsverfahren

Wie den Erläuterungen zu dem zur Diskussion gestellten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz geändert werden soll, zu entnehmen ist, ist eine generelle Gleichstellung von Fremden bei der Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen geplant. Dieses Vorhaben scheint im Hinblick auf die bevorstehende Integration Österreichs mit dem europäischen Wirtschaftsraum durchaus vertretbar.

Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 11 a Abs 4:

Um allfällige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, was unter angemessener Entschädigung zu verstehen ist, wird angeregt, die Entschädigung nicht, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, auf den objektiven Verkehrswert abzustellen. Da dieser für verbotene Waffen und sonstige verbotene Gegenstände erfahrungsgemäß nur sehr schwer festgelegt werden kann, wäre einer anderen, die Höhe

der Entschädigung objektiv festlegenden Regelung der Vorzug zu geben.

Zu § 25 Abs 1 zweiter Satz:

Hier soll offensichtlich bestimmt werden, daß der Erbe oder Vermächtnisnehmer den Erwerb von Faustfeuerwaffen durch Erbschaft oder Vermächtnis der Behörde anzuzeigen hat. Die getroffene Formulierung ist mißverständlich und könnte bedeuten, daß der Erbe die Nichtanwendung der Bestimmung über den Erwerb von Faustfeuerwaffen der Behörde anzuzeigen hat.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

"Der Erbe oder Vermächtnisnehmer hat diesen aber binnen sechs Monaten ...".

Zu § 27 Abs 3:

Bedenklich erscheint die vorgesehene Erleichterung für Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitpersonen bei der Einbringung bestimmter Faustfeuerwaffen in das Bundesgebiet zu ihrem persönlichen Schutz. Da auch den Erläuterungen keine plausible Erklärung für diese Maßnahme zu entnehmen ist, wird vor allem im Interesse der öffentlichen Sicherheit diese Regelung abgelehnt.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

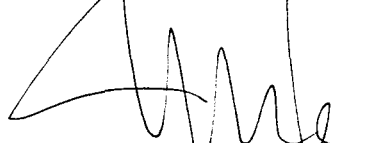
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll